

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Aplastische Anämie & PNH e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins Aplastische Anämie & PNH e.V. ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Aplastischen Anämie / Panmyelopathie und der Paroxysmalen nächtlichen Hämoglobinurie.
2. Der Satzungszweck soll erreicht werden durch die Vertretung der Interessen der Patienten und deren Angehörigen innerhalb folgender Aufgaben und Zielsetzungen:
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Information, Beratung, Fortbildung und Seminare,
 - Förderung der Kommunikation zwischen erfahrenen und unerfahrenen Patienten und deren Angehörigen,
 - Zusammenarbeit mit Patienten und Kliniken,
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und freien Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen nach §7 Absatz 1 im Sinne des Zwecks des Vereins sind keine Zuwendungen nach Satz 1.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Patienten und deren Angehörige aus EU-Staaten, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein werden.
Ebenfalls ordentliche Mitglieder können Selbsthilfeorganisationen (Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereinigungen), deren Zweck und Aufgabe denen des Vereins entsprechen, werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen und nicht den in Absatz 2 genannten Personen zuzuordnen sind.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Satzung des Vereins und die sich damit für ihn ergebenden Aufgaben und Pflichten an.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine sechswöchige Kündigungsfrist ist einzuhalten. Er ist schriftlich einzureichen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des Vereins nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden, und zwar
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese ist schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids beim Vorstand einzureichen. Der Ausschluss ist wirksam, wenn das Mitglied nicht fristgerecht Berufung einlegt oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind am 02.01. des Kalenderjahres, bei Neueintritt binnen eines Monats anteilig fällig.

§ 8 Organe

Organe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung von seinem Stellvertreter einmal im Jahr einberufen und geleitet. Fördernde Mitglieder werden als Gäste eingeladen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

9. Der Mitgliederversammlung obliegt die

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl eines oder zweier Kassenprüfer(s),
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entgegennahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer(s),
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - bis zu sechs Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein auch einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Beim Ausscheiden (oder längerem Ausfall als 3 Monate) eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen, oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.
6. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte/Tätigkeiten,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Vorlage des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - die Vorlage des Haushaltsplans,
 - die Verhandlungen mit Institutionen,
 - die Vergabe von Mitteln,
 - die Ernennung von Beauftragten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein betraut werden,
 - die Einberufung von kurzfristigen Ausschüssen.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand trifft zusammen wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Beschlüsse können schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder telefonisch erklären.

§ 11 Gruppen

1. Der Verein betreibt Gruppen zur Umsetzung des Vereinszwecks.
2. Die Gruppen erkennen die Satzung und die Richtlinien des Vereins an.

§ 12 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes gebildet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in jeden Arbeitskreis zu entsenden. Weitere Vertreter und Nichtmitglieder können ohne Stimmrecht einem Arbeitskreis beitreten.
2. Die Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Vorstand in Sachfragen zu beraten, bzw. die zugewiesenen Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand selbstständig zu erledigen.
3. Die Leitung eines Arbeitskreises kann jeweils ein Mitglied des Vorstandes innehaben.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist dem/den Kassenprüfer(n) rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der/Die Kassenprüfer erstellt/erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen ausschließlich bei vereinstypischen Handlungen, bei allen anderen Handlungen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Es besteht keinerlei Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen.

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
2. Der Wortlaut der Satzungsänderung und die Begründung der Änderung sind in die Einberufung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt *Auflösung des Vereins* stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von >50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins Aplastische Anämie & PNH e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe, Bonn, mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich auf dem Gebiet der Aplastischen Anämie / Panmyelopathie und der Paroxysmalen Nächtlichen Hämoglobinurie zur Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie zur Unterstützung der Forschung zu verwenden. Die Verfügung über das Vermögen ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Februar 2001 errichtet. Das bestätigen die Vorstände der Aplastischen Anämie e.V. und deren Gründungsmitglieder durch ihre Unterschrift.

Bad Tölz, den 16. Februar 2001

Die Satzung wurde zuletzt am 11.05.2019 geändert.